

Allgemeinverfügung der Stadt Grevenbroich zum Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) vom 18.07.2022

Die Stadt Grevenbroich erklärt auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) im Wege der Allgemeinverfügung:

Das der Stadt Grevenbroich nach § 31 des Denkmalschutzgesetzes NRW, welches am 1. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten ist, zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung nicht ausgeübt.

Begründung

Nach der landesrechtlichen Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) besteht ein Vorkaufsrecht der Stadt hinsichtlich aller Grundstücke, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden. Auf absehbare Zeit wird die Stadt Grevenbroich von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen.

Um den Aufwand im Rahmen der Abwicklung von Kaufverträgen für die jeweiligen Vertragsparteien und die Notariate dahingehend zu reduzieren, vorsorglich für jeden Veräußerungsvorgang von Grundstücken und/oder Miteigentumsanteilen an Grundbesitz im Stadtgebiet eine Anfrage an die Stadt Grevenbroich, Untere Denkmalbehörde, hinsichtlich des Bestehens und der Ausübung des Vorkaufsrechts zu stellen, bedarf es vorstehender Allgemeinverfügung. Unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Vorkauf befassten Stadt Grevenbroich und der Notariate sollen damit vermieden werden. Des Weiteren soll das Risiko für die Vertragsparteien minimiert werden. Die Stadt Grevenbroich verzichtet daher bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung auf die Ausübung dieses Vorkaufsrechts.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücks- und/oder Miteigentumsveräußerungen, welche die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW erfüllen, erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das, für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts, von der Stadt Grevenbroich auszustellende Negativattest.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich und endgültig.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW öffentlich bekanntgegeben und gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
in Grevenbroich Wevelinghoven
anlässlich des Schützenfestes
vom 01.08.2012**

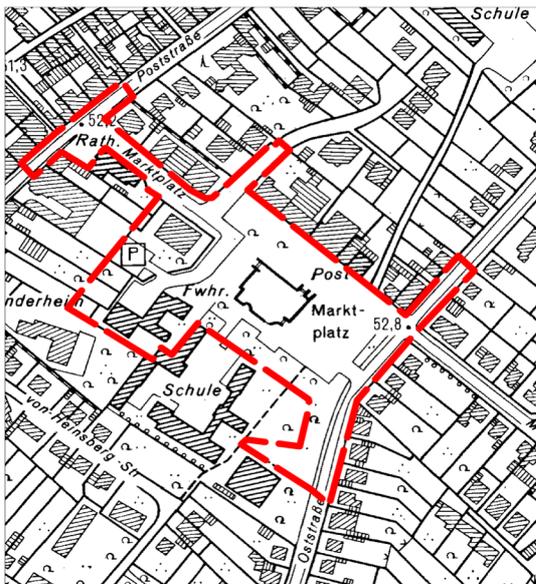
Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar.2022 (GV.NRW. S. 122) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Mai.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni. 2021 (GV.NRW. S. 762) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen anlässlich des Schützenfestes in Grevenbroich Wevelinghoven wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2022 bis 2024 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Schützenfest in Wevelinghoven findet nach Anlage 1 zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich am vorletzten Sonntag im August statt. In der Zeit von Freitag vor dem vorletzten Sonntag im August bis Mittwoch nach dem vorletzten Sonntag im August eines jeden Jahres ist in der Zeit von 11.00 Uhr morgens bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages im nachfolgend beschriebenen und grafisch dargestellten Bereich von Wevelinghoven das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt:

Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Platz „Marktplatz“ sowie die Straße „Marktplatz“ von der Einmündung in die Poststraße bis zu der Grundstücksgrenze, die zwischen den Häusern Marktplatz Nr. 36 und 38 verläuft. Vom Glasverbot ausgenommen ist innerhalb dieses Bereiches das Festzelt sowie der zum Festzelt gehörende, durch einen Zaun vom übrigen Marktplatz abgegrenzte Außenbereich. Zudem gilt das Glasverbot auf der gesamten Breite der Poststraße in dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 58 bis 72 einschließlich sowie auf der Oststraße auf der gesamten Breite einschließlich der Grünflächen auf dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 21 und 39 einschließlich.



Die Verlängerung der Allgemeinverfügung für die Jahre 2018 bis 2020 wurde am 27.01.2018 in der Rathauszeitung „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Schützenfestes in Wevelinghoven zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden soll.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober.2021 (BGBl. I S. 4650) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Schützenfestes auf dem Marktplatz in Wevelinghoven wird der festgesetzte Bereich durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2012 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von dem auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde erstmalig ein Glasverbot, welches am 24.08.2011 im „Erftkurier“ bekanntgegeben wurde, für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstkräfte kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2022 bis 2024 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Kirmesplatzes Wevelinghoven dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 18.07.2022

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
in einem Teilbereich der Innenstadt von Grevenbroich
anlässlich des Schützenfestes
vom 20.07.2011**

Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar.2022 (GV.NRW. S. 122) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Mai.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni. 2021 (GV.NRW. S. 762) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen in einem Teilbereich der Innenstadt von Grevenbroich anlässlich des Schützenfestes wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2022 bis 2024 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Für bestimmte Bereiche der Innenstadt wurde anlässlich des Schützenfestes in Grevenbroich-Stadtmitte durch Allgemeinverfügung vom 20.07.2011 ein Glasverbot für zunächst drei Jahre verhängt, um die bis dahin festgestellten häufigen Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch zu Bruch gegangene Gläser und Glasflaschen zu reduzieren. Die Allgemeinverfügung wurde am 24.08.2011 in der Rathauszeitung im „Erftkurier“ bekannt gemacht.

Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Parkplatz bzw. die Straße „Platz der Republik“ sowie den Straßen „Graf-Kessel-Straße“ Nr.14 bis zur Brücke Einmündung Schloßstraße und der Bahnstraße Nr.1 bis zur Kreuzung Ostwall.



Die Verlängerung der Allgemeinverfügung für die Jahre 2018 bis 2020 wurde am 27.01.2018 in der Rathauszeitung „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes sowie den Ausschank von Getränken auf dem Kirmesplatz und der Graf-Kessel-Straße ausschließlich in Trinkbechern aus Kunststoff konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Schützenfestes zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignetes und wenig einschneidendes Mittel für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober.2021 (BGBl. I S. 4650) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Schützenfestes in der Innenstadt wird der festgesetzte Bereich durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2011 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von dem auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstkräfte kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2022 bis 2024 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher dieses Teils der Innenstadt dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 18.07.2022

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich